

Der Verein

Der Verein **Unser-Sasel e.V.** ist am 20. April 2006 in das Hamburger Vereinsregister unter VR 18971 eingetragen worden.

Auszüge aus der Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Unser-Sasel"

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister einzutragen.

Nach Eintragung und nach Vorliegen der vorläufigen Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit führt er den Zusatz „gemeinnütziger e.V.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerbegünstigung/ Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist weder konfessionell noch politisch gebunden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben des Vereins

Die Ziele des Vereins sind es, in Sasel für

1. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, wie z.B.
Pflege, Erhaltung und Weiterentwicklung eines der letzten gewachsenen Marktplätze in Hamburg, des Saseler Marktes.
Pflege von Saseler Wahrzeichen wie z.B. Schubert-Linde
2. Förderung der Jugend und Altenhilfe, wie z.B. Initiierung bzw. Umsetzung für Ältere Heranführen an das Internet,
für Kinder und Jugendliche Spielplätze
3. Förderung von kultureller und sportlicher Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, wie z.B.
Organisieren des Besuchs von kulturellen Veranstaltungen ggf. auch zu vergünstigten Konditionen und Führungen,
Initiierung bzw. Umsetzung eines Open-Air-Schachfeldes in Sasel einzutreten und diese zu unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Firma/ Institution und Person ab 18 Jahren werden, die in Sasel wohnt, arbeitet, sich in Sasel wirtschaftlich betätigt oder sich zu Sasel zugehörig empfindet.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Eine Beendigung der Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft automatisch bei Tod, Betriebsaufgabe oder Auflösung.

§ 5 Organe des Vereins

1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
 3. der Beirat
 4. auf Vorschlag des Vorstands können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Organe gebildet werden.
- Alle Organe und deren Mitglieder üben ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus.

zu 1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter)
- c) dem Schatzmeister
- d) und ein bis drei Beisitzern

zu 2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

zu 3. Beirat

Im Beirat sollen sich die Menschen und Institutionen finden, die den Vorstand bei der Umsetzung der Ziele und Maßnahmen aktiv unterstützen wollen.

Jedes Mitglied, das im vorgenannten Sinne tätig sein will, kann sich um ein Beiratsmandat bei einem Vorstandsmitglied melden. Der Vorstand ernennt die Beiratsmitglieder für jeweils drei Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

Eine wichtige Aufgabe des Beirats wird es z.B. sein, den Vorstand bei der Verwendung der Mittel zu beraten